



Engagements fördern

Newsletter Kasachstan

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft in Kasachstan

Ausgabe: Januar/Februar 2017 www.roedl.com/kazakhstan

Lesen Sie in dieser Ausgabe

- > Ausgewählte Änderungen im Steuergesetzbuch ab dem Jahr 2017
- > Neuerungen im Gesetz „Über die obligatorische Sozial- und Krankenversicherung“
- > Aktuelle Änderungen im Bereich der Arbeitsmigration in der Republik Kasachstan

Ausgewählte Änderungen im Steuergesetzbuch ab dem Jahr 2017

Von Galymbek Kereibayev, Rödl & Partner Kasachstan

Nachfolgend möchte Rödl & Partner 2 Änderungen im kasachischen Steuergesetzbuch vorstellen, die unserer, die für Ihre wirtschaftliche Betätigung in Kasachstan wesentlich sein können.

> Senkung der Umsatzgrenze - Pflicht zur Registrierung als Umsatzsteuerzahler

Momentan liegt die Grenze, ab der sich Unternehmen als Umsatzsteuerzahler registrieren müssen, bei 30.000-fachen der sogenannten Monatsberechnungskennziffer (nachfolgend als „MBK“ bezeichnet). Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 68.070.000 Tenge (umgerechnet 192.959 Euro)¹.

Ab dem 1. Januar 2018 bis 1. Januar 2020 beabsichtigt der Gesetzgeber die Umsatzsteuergrenze bis auf 15.000 MBK (96 479 Euro) herabzusetzen. Beim Erreichen dieser Umsatzsteuergrenze ist der Steuerzahler verpflichtet, sich als Umsatzsteuerzahler gemäß § 568 Abs. 2 des kasachischen Steuergesetzbuchs (nachfolgend als „SteuerGB“ bezeichnet) zu registrieren.

Die Nichtvornahme der Registrierung führt gem. § 568 Abs. 9 des SteuerGB zu einer einstweiligen Anordnung über die Arretierung von Bankkonten von Amts wegen. Darüber hinaus führt das Unterlassen der Registrierung gemäß § 269 Abs. 3 des Ordnungswidrigkeitsgesetzbuchs der Republik Kasachstan zu einem Bußgeld in Höhe von 10 bis 30 % des zu versteuernden Umsatzes für die Periode ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Pflicht zur Registrierung bis zur tatsächlichen Vornahme der Registrierung.

Demzufolge sollten Unternehmen das Erreichen der aufgezeigten Umsatzgrenzen engmaschig überwachen.

¹ Nach dem aktuellen Währungsumrechnungskurs der Nationalbank EUR/KZT 352,77.

> Steuerprüfungen: Neuerungen – Erstellen eines vorläufigen Steuerberichtes bei der Steuerprüfung – Errichtung einer Berufungskommission

Ab dem 1. Juli 2017 tritt eine Norm² in Kraft gemäß der vor der Erstellung eines (endgültigen) und unanfechtbaren Berichtes ein vorläufiger Steuerbericht zu erstellen und dem Steuerzahler auszuhändigen ist.

Unter einem solchen vorläufigen Steuerbericht versteht der Gesetzgeber ein Dokument über die vorläufigen Ergebnisse der Steuerprüfung. Die Übermittlung eines vorläufigen Steuerberichts an den Steuerzahler versetzt ihn in die Lage, die Ergebnisse der Steuerprüfung ausgiebig zu überprüfen und seine Einwendungen darzulegen. Dies führt unserer Ansicht nach dazu, dass rechtswidrige Ergebnisse der Steuerprüfung noch im Vorfeld mit den Steuerbehörden erörtert und auf diese Weise steuerliche Rechtsstreitigkeiten mit den Steuerbehörden in Zukunft vermieden werden können.

Prozessual betrachtet führt die Aushändigung eines vorläufigen Steuerberichtes zu einer Hemmung in Bezug auf den Lauf der Steuerprüfung. Demzufolge wird der Zeitraum zwischen der Aushändigung des vorläufigen Steuerberichtes und dem Zeitpunkt der Überlassung der Einwendungen des Steuerzahlers an die Steuerbehörde gehemmt. Darüber hinaus wird die Frist zwischen dem Erhalt der Einwendungen des Steuerzahlers durch die Steuerbehörde und der Entscheidung der Steuerbehörde über diese Einwendungen ebenfalls gehemmt. Dies führt dazu, dass der Steuerzahler Zeit für eine Überprüfung der Ergebnisse der Steuerprüfung gewinnt. So führt die Hemmung der Fristen auch dazu, dass der Steuerzahler genügend Zeit hat, sich frühzeitig auf einen Rechtsstreit mit den Steuerbehörden einzustellen. In solchen Fällen empfiehlt es sich einen Steuerberater für die außergerichtliche, sowie für gerichtliche Auseinandersetzungen hinzuzuziehen.

Die Änderungen des Steuergesetzbuches führen ferner dazu, dass nunmehr die Einwendungen des Steuerzahlers in Bezug auf die endgültigen Ergebnisse der Steuerprüfung durch eine Berufungskommission der Steuerbehörde³ selbst (des Departments für Staatseinnahmen des Finanzministeriums der Republik Kasachstan) entschieden werden müssen. Die Zwischenschaltung eines solchen Kollegialorgans wird unserer Ansicht nach dazu führen, dass die Beschwerden des Steuerzahlers mit mehr Objektivität betrachtet werden, was wiederum zu einer Entlastung der Gerichte führen wird.

Im Falle der Einlegung einer Beschwerde an die Berufungskommission sollte ebenfalls eine Begleitung durch den Steuerberater erfolgen.

Die Begleitung versetzt den Steuerzahler in die Lage, gemeinsam mit seinem Steuerberater die vorläufigen Ergebnisse zu studieren und streitige Umstände im Rahmen einer professionellen Vorbereitung auf den potentiellen Rechtsstreit vorzubereiten um auf diese Weise auch den möglicherweise bevorstehenden Rechtsstreit, sei es im Hinblick auf das Beschwerdeverfahren vor der Berufungskommission als auch im Hinblick auf den Rechtsstreit selbst vorzunehmen.

Rödl und Partner ist gerne bereit Ihr Unternehmen im Falle einer steuerlichen Prüfung ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Benachrichtigung über den Beginn der steuerlichen Prüfung bis zu einer Begleitung im Rahmen eines rechtlichen Streites zu unterstützen.

² § 636-1 SteuerGB in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30 November 2016 Nr. 26-VI (tritt am 1. Juli 2017 in Kraft).

³ § 671 SteuerGB in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30 November 2016 Nr. 26-VI (tritt am 1. Juli 2017 in Kraft).

Neuerungen im Gesetz „Über die obligatorische Sozial- und Krankenversicherung“

Von **Zarina Yermukhambetova**, Rödl & Partner Kasachstan

Gemäß dem Gesetz „Über die obligatorische Sozial- und Krankenversicherung“ vom 16. November 2015 (im Folgenden „Gesetz“) wird in der Republik Kasachstan ein Krankenversicherungssystem eingeführt, das auf der gesamtschuldnerischen Haftung von drei Parteien beruht: des Staat, des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers.

Gemäß dem obengenannten Gesetz unterliegen vor allem die Rechte und Pflichten von Staatsangehörigen der Republik Kasachstan der Regulierung. Es ist wichtig anzumerken, dass Ausländer und Staatenlose, die in Kasachstan ständig wohnhaft sind, gesetzliche Haftung tragen werden.

Die gesamtschuldnerische Haftung sieht vor, dass Staat, Arbeitgeber und natürliche Personen verpflichtet sind, Beiträge und Abgaben an den Sozial- und Krankenversicherungsfonds zu leisten (im Folgenden „SKV-Fonds“).

Der Arbeitgeber wird die Berechnung und Abführung sowie die Überweisung der Beiträge an den Sozial- und Krankenversicherungsfonds durchführen, die vom Arbeitnehmer aus eigenen Einnahmen geleistet werden.

In Übereinstimmung mit Punkt 1 Artikel 27 des Gesetzes werden die Abgaben von Arbeitgebern zum Satz von 5 Prozent geleistet. Es ist zu berücksichtigen, dass dieser Satz bis zum Jahr 2020 erhöht wird. Dementsprechend werden die Abgaben im Jahr 2017 2 Prozent, im Jahr 2018 3 Prozent, im Jahr 2019 4 Prozent und im Jahr 2020 5 Prozent betragen.

Für Arbeitnehmer werden die Beiträge gemäß Punkt 1 Artikel 28 des Gesetzes vom Jahr 2019 zum Satz von 1 Prozent erhoben, im Jahr 2020 zum Satz von 2 Prozent.

Außerdem dürfen gemäß diesem Gesetz, und zwar gemäß Punkt 6 Artikel 29, die monatlichen Einnahmen, die für die Berechnung von Abgaben und/oder Beiträgen genommen werden, die

fünffache Höhe des Mindestlohns nicht übersteigen, der für das entsprechende Haushaltsjahr festgelegt wird.

Es ist zu berücksichtigen, dass falls die monatlichen Einnahmen des Zahlungspflichtigen, der die Abgaben und/oder Beiträge leistet, unter der Höhe des Mindestlohns liegen, der durch das Gesetz über den republikanischen Fiskus festgelegt wurde und ab dem 1. Januar entsprechenden Finanzjahrs gilt, werden die Beiträge und/oder Abgaben auf Grundlage der Höhe des Mindestlohns überwiesen oder berechnet.

Dementsprechend wurde der minimale und maximale Grenzwert für monatliche Abgaben des Arbeitgebers an den SKV-Fonds für jeden Mitarbeiter für das entsprechende Geschäftsjahr festgelegt. Gemäß Punkt 1 Artikel 30 wird die minimale Höhe der Abgaben für das Jahr 2017 489,18 Tenge pro Monat betragen, die maximale Höhe 7.377,70 Tenge.

> Beispiel der Berechnung:

Falls das Gehalt des Arbeitnehmers 200.000 Tenge monatlich beträgt, werden die Abgaben des Arbeitgebers im Jahr 2017 $200.000 * 2 \% = 4.000$ Tenge betragen.

Falls das Gehalt des Arbeitnehmers 400.000 Tenge monatlich beträgt, betragen die Abgaben des Arbeitgebers im Jahr 2017 $366.865 * 2 \% = 7.337,7$ Tenge. In diesem Beispiel wird der maximale Wert für die Abgaben angewendet (Mindestlohn 2017 = $24.459 * 15 = 366.885$ Tenge).

> Einführungsfristen:

Für Abgaben von Arbeitgebern, Beiträge von Einzelunternehmern, privaten Gerichtsvollziehern, privaten Notaren, beruflichen Streitschlichtern, Rechtsanwälten, natürlichen Personen, die Einnahmen gemäß zivilrechtlichen Verträgen beziehen, an den Sozial- und Krankenversicherungsfonds wurde die Frist aufgrund der Ergänzungen und Änderungen des Gesetzes, die am 22. Dezember 2016 vorgenommen wurden, vom 1. Januar 2017 auf den 1. Juli 2017 verschoben.

Die Überweisung der Beiträge des Staates an den Sozial- und Krankenversicherungsfonds beginnt am 1. Januar 2018.

Aktuelle Änderungen im Bereich der Arbeitsmigration in der Republik Kasachstan

Von **Korlan Alikhanova**, Rödl & Partner Kasachstan

Anfang November 2016 haben wir auf unserer Webseite darüber informiert, dass zum 1. Januar 2017 eine Verschärfung der Bedingungen für die Anstellung ausländischer Mitarbeiter in Kasachstan sowie für das Inkrafttreten entsprechender Änderungen in den Regeln für die Anstellung ausländischer Mitarbeiter⁴ (im Folgenden „Regeln“) erwartet werden.

Infolge zahlreicher Diskussionen wurden mehrere geplante Änderungen aus der Endversion der Regeln gestrichen.

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht der grundlegenden Änderungen der neugefassten Regeln, die am 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind:

- > Freistellung der Niederlassungs- und Repräsentanzleiter von der Verpflichtung, eine Arbeitsgenehmigung zu erhalten;
- > Privilegien für Niederlassungen und Repräsentanzen mit einer niedrigen Mitarbeiterzahl;
- > Änderungen im Verfahren des Erhalts der Arbeitsgenehmigungen im Rahmen der unternehmensinternen Versetzung von Personal;
- > Ausnahmen bei der Gebührentichtung für die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen.

> Widerruf der Freistellung der Niederlassungs- und Repräsentanzleiter von der Verpflichtung, eine Arbeitsgenehmigung zu erhalten

Die endgültige Version der in Kraft getretenen Regeln enthält keine eindeutige Anforderung zum Erhalt der Arbeitsgenehmigungen für Niederlassungs- und Repräsentanzleiter.

Momentan werden die Regeln über den Erhalt der Arbeitsgenehmigungen in Bezug auf Personen, die als erste Leiter von Niederlassungen oder Repräsentanzen ausländischer juristischer Personen tätig sind, nicht angewendet.

Aus der Endversion der Regeln wurde auch eine Bestimmung ausgeschlossen, die als Grundlage für die Ablehnung der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung das Vorhandensein entsprechender Angebote auf dem internen Arbeitsmarkt vorsah (bei Erhalt einer positiven Referenz vom Arbeitgeber und vom Vertreter der Beschäftigungsbehörde für den potentiellen Arbeitnehmer).

> Zusätzliches Privileg für kleine Niederlassungen und Repräsentanzen

Eine wesentliche Änderung stellt die Erweiterung der Liste der Subjekte dar, auf die sich die Anforderung über die Einhaltung des prozentualen Verhältnisses im Zusammenhang mit der Anzahl der lokalen Arbeitskräfte nicht erstreckt. Sie wurde durch einen Punkt über die Niederlassungen und Repräsentanzen ausländischer juristischer Personen ergänzt.

Dementsprechend gilt seit dem 1. Januar 2017 die Regel über die Kalkulation der Anzahl der lokalen Arbeitskräfte nicht für Niederlassungen und Repräsentanzen, deren Mitarbeiterzahl 30 Personen nicht übersteigt.

> Unternehmensinterne Versetzung

Die Kategorien der Mitarbeiter sowie die grundlegenden Anforderungen (Fristen, die Gesamtdauer der beruflichen Tätigkeit, die Einhaltung der unternehmensinternen Quote) im Rahmen der unternehmensinternen Versetzung von Mitarbeitern von der Muttergesellschaft in die Tochtergesellschaft, Niederlassung oder Repräsentanz bleiben in Kraft.

In der Endversion der Regeln wurde das Verfahren für die Dokumentierung der Arbeitsverhältnisse im Rahmen der unternehmensinternen Versetzung des Personals konkretisiert.

Dementsprechend reicht für die Dokumentierung der Arbeitsverhältnisse ein Schreiben oder eine Vereinbarung über die unternehmensinterne

⁴ Regeln und Bedingungen für die Erteilung und/oder Verlängerung der Genehmigungen der Arbeitgeber für die Anstellung ausländischer Mitarbeiter sowie für die unternehmensinterne Versetzung von Personal (genehmigt durch den Erlass Nr. 559 des stellvertretenden Ministers für Gesundheit und soziale Entwicklung der Republik Kasachstan vom 27. Juni 2016).

Versetzung aus, die zwischen einem ausländischen Arbeitnehmer und einer ausländischen juristischen Person als Arbeitgeber abgeschlossen wird, aus der eine vorübergehende Versetzung nach Kasachstan folgt.

Der Gesetzgeber hat auch auf die Anforderung des Nachweises von Grundkenntnissen der Staatssprache verzichtet, die durch ein entsprechendes Zeugnis für die im Zuge der unternehmensinternen Versetzung angestellten leitenden Mitarbeiter und Fachkräfte bestätigt werden.

> Gebühren für die Erteilung der Arbeitsgenehmigungen

Seit dem 1. Januar 2017 werden Genehmigungen für die Anstellung ausländischer Mitarbeiter gegen Entgelt erteilt.

Für die Erteilung einer Genehmigung wird von den Arbeitgebern eine Gebühr gemäß den festgesetzten Gebührensätzen für die Erteilung und/oder Verlängerung einer Genehmigung zur Anstellung ausländischer Mitarbeiter in der Republik Kasachstan erhoben. Die Höhe der Gebührensätze hängt von der Art der Geschäftstätigkeit ab und beträgt ungefähr 850 bis 1.100 Euro für einen ausländischen Mitarbeiter der ersten Kategorie.

Jedoch erfolgt die Erteilung der Genehmigungen für die Anstellung ausländischer Mitarbeiter im Rahmen der unternehmensinternen Versetzung unentgeltlich.

Kontakte für weitere Informationen:



Dr. Andreas Knaul
Rechtsanwalt
Niederlassungsleiter Kasachstan
Tel.: +7 (727) 356-06-55
E-Mail: andreas.knaul@roedl.pro



Michael Quiring
Rechtsanwalt
Stellv. Niederlassungsleiter Kasachstan
Tel.: +7 (727) 356-06-55
E-Mail: michael.quiring@roedl.pro

Engagements fördern

„Kasachstan ist eines der rohstoffreichsten Länder Zentralasiens. Erdöl und -gas bilden das Fundament der kasachischen Wirtschaft. Mit über 87 Prozent des Handelsverkehrs in dieser Region zählt Kasachstan zu den bedeutenden Partnern Deutschlands. Nutzen Sie die Potenziale dieses aufstrebenden Marktes! Wir beraten Sie konsequent und umfassend bei all Ihren wirtschaftlichen Engagements.“

Rödl & Partner

„Wie bei Rödl & Partner fördern wir uns gegenseitig und engagieren uns ganz automatisch als Teil des großen Ganzen. Dieses Miteinander spornet uns jedesmal zu neuen Höchstleistungen an. Dabei schaffen wir ein Gerüst aus Stabilität und Vertrauen für unsere Jüngsten. Mit dieser Verlässlichkeit machen sich diese auf den Weg an die Spitzenposition.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum:

Newsletter Kasachstan
Ausgabe Januar/Februar 2017

Herausgeber:

Rödl & Partner Kasachstan
Pr. Dostyk 188, BZ „Kulan“, Büro 801 / 802 / 803 / 805, 050051 Almaty
Tel.: +7 (727) 356-06-55 |
www.roedl.com/kazakhstan
E-Mail: almaty@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:

Michael Quiring – michael.quiring@roedl.pro

Layout / Satz:

Taissiya Sutormina –
taissiya.sutormina@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.